



## **Allgemeine Nutzungsbedingungen 6.12.2010**

### **1. Vertragsgegenstand**

Die Baudirektion des Kantons Zürich, vertreten durch das Amt für Raumentwicklung, gewährt dem Datenbenutzer zu den nachstehenden Bedingungen ein nicht übertragbares und nicht ausschliessliches Recht zur Nutzung der im Nutzungsvertrag aufgelisteten Produkte, nachfolgend Datenmaterial genannt. Im Nutzungsvertrag werden Verwendungszweck und Umfang des Nutzungsrechts vereinbart. Allfällige Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung vom Amt für Raumentwicklung. Durch die Nutzung des Datenmaterials erklärt der Datenbenutzer das Einverständnis mit dem Nutzungsvertrag und den vorliegenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen.

### **2. Umfang des Nutzungsrechts**

Nutzung im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen beinhaltet das Kopieren, Modifizieren und das analoge Veröffentlichende des Datenmaterials gemäss Verwendungszweck und unter Beachtung nachfolgender Beschränkungen:

#### *Gleichzeitige Nutzung, Anzahl Benutzer*

- Das Datenmaterial darf gleichzeitig an sovielen Arbeitsplätzen genutzt werden, wie im Nutzungsvertrag unter Abschnitt "Produkte" als Anzahl Benutzer (User) vereinbart ist.

#### *Kopieren*

- Die digitalen Daten oder Teile davon dürfen auf permanent zugängliche Speicher in der Organisation des Datenbenutzers übertragen werden, um einen direkten Zugriff eines oder mehrerer Benutzer innerhalb der Organisation zu ermöglichen.
- Kopien der Daten dürfen ausschliesslich zu Sicherungszwecken erstellt werden.

#### *Modifizieren*

- Die Daten dürfen zum internen Gebrauch modifiziert und mit anderen Daten zusammengefügt werden. Eine generelle Nachführung ist nicht erlaubt. Die Teile der Daten, die mit anderen verknüpft werden, unterliegen auch weiterhin diesen Allgemeinen Nutzungsbedingungen.

#### *Veröffentlichung (Publikationen und Plots)*

- Die Daten oder Teile daraus dürfen in analoger Form veröffentlicht werden, wenn die Inhaberrechte beachtet, die verwendeten Datenteile (vgl. Dokumentation: verantwortlich für Geodaten, Datum aktueller Stand) im Quellen-/Grundlagenvermerk angegeben werden und die Auflage die Anzahl von 100 Exemplaren nicht übersteigt. Eine höhere Auflage oder eine Veröffentlichung in öffentlich zugänglichen Datennetzen bedarf einer Bewilligung durch das Amt für Raumentwicklung.

#### *Weiterverkauf*

- Es ist nicht erlaubt, die digitalen Daten oder Dokumentationen im Ganzen, in Teilen oder daraus abgeleitete Daten in irgendeiner Form zu verkaufen, zu vermieten, zu verleasen, zu übertragen oder Dritten Zugang zu gewähren.

### **3. Zusätzliche Bedingungen**

#### **3.1 Daten der amtlichen Vermessung und Raster-Übersichtsplan**

- Die Nachführung des kantonalen Übersichtsplanes (UP) können im Einzelfall älter als zwei Jahre, die Daten der amtlichen Vermessung ebenfalls mehrere Jahre zurückliegen. Der UP und die Daten der amtlichen Vermessung sind nicht rechtsverbindlich. Der Benutzer muss sich selber Klarheit über die Aktualität, Qualität und Vollständigkeit der Daten beschaffen.
- Daten der amtlichen Vermessung und der Raster-UP darf auch im Rahmen einer gewerblichen Nutzung nicht weiterverkauft werden.
- Folgende Daten der amtlichen Vermessung dürfen nicht vektorisiert werden: Fixpunkte, Liegenschaften sowie Hausnummern. Die Vektorisierung des übrigen Planinhaltes ist für Eigengebrauch zulässig. Für die gewerbliche Nutzung (z.B. zum Verkauf von Vektordaten) ist vom Amt für Raumentwicklung eine Bewilligung einzuholen. Es ist frühzeitig mit dem Amt für Raumentwicklung Kontakt aufzunehmen, um Verwendungszweck, die Gebühren und die weiteren Bedingungen vertraglich festzulegen.
- Daten, die aus Daten der Amtlichen Vermessung oder dem kantonalen UP abgeleitet wurden, dürfen nur mit einer besonderen Bewilligung des Amt für Raumentwicklung publiziert werden. Die Bestimmungen der (RDAV) wurden in die Kantonale Vermessungsverordnung übernommen. Dies gilt insbesondere bei gedruckten Auflagen über 100 Exemplare oder Veröffentlichung in öffentlich zugänglichen Datennetzen (z.B. Internet).

- Auf sämtlichen Ausdrucken (Plots) müssen folgende Vermerke sichtbar angebracht werden:

*Hinweis auf Datenherkunft*

Übersichtsplan Kanton Zürich © Amt für Raumentwicklung

*Hinweis auf Kopierschutz*

Das Reproduzieren, Kopieren und Digitalisieren dieses Planes für gewerbliche oder nicht gewerbliche Zwecke bedarf einer Bewilligung vom Amt für Raumentwicklung - 8090 Zürich

*Reproduktionsbewilligung (Wenn mehr als 100 Exemplare angefertigt werden)*

Reproduziert mit Bewilligung - Amt für Raumentwicklung + (Nummer)

### **3.2 Höheninformationen**

- Auf sämtlichen Plots oder Publikationen muss auf die Herkunft der Daten hingewiesen werden. Folgende Vermerke müssen sichtbar angebracht werden:

*Hinweis auf Datenherkunft DTM-AV*

DTM-AV © 2003 swisstopo (DV033638)

*Hinweis auf Datenherkunft Höhenlinien ZH-Ueplan*

Höhenlinien – Ueplan Kanton Zürich © Amt für Raumentwicklung

*Hinweis auf Kopierschutz*

Das Reproduzieren, Kopieren und Digitalisieren der Höhenlinien für gewerbliche oder nicht gewerbliche Zwecke bedarf einer Bewilligung vom Amt für Raumentwicklung – 8090 Zürich

*Reproduktionsbewilligung (Wenn mehr als 100 Exemplare angefertigt werden)*

Reproduziert mit Bewilligung - Amt für Raumentwicklung + (Nummer)

### **4. Schutz des Datenmaterials**

Dem Kunden stehen nur die im Rahmen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen eingeräumten Rechte am Datenmaterial zu. Der Datenbenutzer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf das Datenmaterial nehmen können und Mitarbeiter die Daten weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen.

Jede analoge Veröffentlichung der Daten, Teile der Daten oder daraus abgeleitete Daten und Grafiken muss einen gut sichtbaren Quellen-/Grundlagenvermerk enthalten, der das Amt für Raumentwicklung, 8090 Zürich oder andere Inhaber von Rechten nennt.

### **5. Haftung**

Das ARV schliesst ausdrücklich jede Haftung für Schäden aus der Nutzung des Datenmaterials sowie für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter gegen den Datenbenutzer aus. Das Amt für Raumentwicklung übernimmt keine Garantie für die Aktualität, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten. Der Datenempfänger ist gebeten, soweit dies möglich und zumutbar ist, allfällige Fehler in den Daten umgehend dem Amt für Raumentwicklung zu melden.

Das abgegebene Datenmaterial wird durch das ARV beim Datenempfänger nicht nachgeführt. Datenaktualisierung bedingt einen Neubezug der nachgeführten Daten. Der Dateninhalt und die Datenstruktur können ohne vorherige Rücksprache mit dem Datenempfänger vom Datenlieferanten geändert werden.

### **6. Datenschutz**

Der Datenempfänger nimmt zur Kenntnis, dass die Daten den Charakter von Personendaten haben und bei deren Bearbeitung die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachtet werden müssen. Der Datenbenutzer trägt die umfassende Verantwortung dafür, dass die Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet werden.

### **7. Verletzung der Bestimmungen**

Bei einer vorliegenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen und/oder dem Nutzungsvertrag zuwiderlaufenden Benützung des Datenmaterials, wie beispielsweise die Weitergabe oder das Ermöglichen der Weitergabe an Dritte sowie die Nutzung entgegen den Allgemeinen Nutzungsbedingungen, hat der Datenempfänger eine Busse in der Höhe des dreifachen Gebührenbetrages zu bezahlen, mindestens jedoch Fr. 5'000.--. Die Bezahlung der Busse entbindet nicht von der geschuldeten Gebühr.